

S a t z u n g

Human Plus e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„Human Plus“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Nettetal, Deutschland.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist insbesondere

- die dringende humanitäre und Hungerhilfe sowie die Entwicklungshilfe für die durch Naturkatastrophen, feindliche Handlungen, kriegерische Auseinandersetzungen und andere Gründe schwer geprüften Bevölkerungen;

- die soziale und finanzielle Förderung der weniger privilegierten sozialen Gruppen und die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen durch die Gewährung jeder möglichen moralischen und materiellen Hilfe und Unterstützung;
- die Stärkung und Realisierung von Programmen in den Bereichen des Schutzes der Menschenrechte, der sozialen Fürsorge, der Ausbildung und der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
- die Unterstützung und Entwicklung von Programmen für den Schutz der Umwelt.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- umfassende Entwicklungs-, Umwelt-, Kultur- und Ausbildungsprogramme;
- Integrations- und Förderungsprogramme für soziale Gruppen mit hoher Gefährdung;
- Initiativen gegen Rassismus und Fremdenangst;
- Informationspolitik (bspw. Veröffentlichungen, Durchführung von Kongressen und Tagungen);
- Beteiligung an Organisationsnetzwerken juristischer oder natürlicher Personen, die ähnliche Ziele verfolgen wie der Verein und die Aufnahme einer internationalen Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Organisationen und den Ländern selbst, mit dem Ziel, eine wesentliche Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Status ihrer Einwohner und eine Verringerung der Armut zu erzielen;
- Gewinnung und Ausbildung Freiwilliger für die Unterstützung der oben genannten Aufgaben.

- (5) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit seiner Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Vereinsmitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, (Board of Directors)
- b) die Mitgliederversammlung. (General Assembly)

§ 6

Vorstand

(1) Der Verein hat einen Vorstand.

- (2) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Satzung. Weitere Regelungen können in einem mit dem Vorstand geschlossenen Anstellungsvertrag getroffen werden.

- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Jede und Jeder von Ihnen vertreten allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre bestellt, jedoch bleibt er solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorstand vorzeitig z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist ein neu zu wählender Vorstand nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, erstmals im ersten Jahr nach der Gründung des Vereins, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar spätestens bis zum 30.09. eines Jahres. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 3. Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des § 2,
 4. Änderung der Satzung,
 5. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

- (4) Der Vorstand leitet die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagungsordnungspunkte bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt wurde.

Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen und zu den Akten des Vereins zu nehmen ist.

§ 8

Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist zeitlich nicht bestimmt.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 2 eine neue Mitgliederversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 10

Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Die Repräsentanten des Vereins haften nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleich gestellten Handlungen gewahrt.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung mit unten gezeichnetem Datum beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.